

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Ölsen
vom 19. Juni 2001
geändert mit Änderungssatzung vom 17.03.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ölsen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in Euro (€) genannten Beträge gelten ab dem 01.01.2002
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.1997 außer Kraft.

Ölsen, den 19.06.2001
ORTSGEMEINDE ÖLSEN

Brandenburger
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Ölsen
vom 19.06.2001**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150 DM |
| | 77 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300 DM |
| | 155 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 DM |
| | 155 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 DM |
| | 5 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 250 DM |
| | 130 € |
| 2. Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 250 DM |
| | 130 € |
| 3. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 250 DM |
| | 130 € |

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber

- | | |
|--|--------|
| 1. Reihengrabstätte | 300 DM |
| | 155 € |
| 2. Wahlgrab mit 2 Grabstellen | 400 DM |
| | 205 € |
| jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes | 100 DM |
| | 50 € |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Pflege der Rasengrabstätten

Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte von jährlich

20 €